

Sehr geehrte Appenheimerinnen,
sehr geehrte Appenheimer,

die Bundeskanzlerin stellte am Sonntag weitere Maßnahmen vor, die Bund und Länder beschlossen haben. Diese mündeten in der 3. Corona-Bekämpfungsverordnung Rheinland-Pfalz (3. CoBeLVO) vom 23.03.2020. Mit dem sofortigen Inkrafttreten dieser Verordnung werden alle vorherigen Verordnungen aufgehoben. Die Verordnung behält ihre Gültigkeit bis zum 19. April 2020.

Ab dem 23. März 2020, 0 Uhr gelten deshalb folgende Einschränkungen für alle Bürger und Bürgerinnen. Bezogen auf Appenheim bedeutet dies:

- Schließung der Gastronomie und ähnlicher Einrichtungen. Darunter fallen ebenfalls Vinotheken und Straußwirtschaften. Geschlossen wird der Innen- wie auch der Außenbereich. Speisen dürfen aber zum Verzehr in den eigenen Räumlichkeiten abgeholt werden.
- Schließung von Bibliotheken und ähnlichen Einrichtungen.
- Der Sportbetrieb auf und in allen öffentlichen und privaten Sportanlagen ist untersagt.
- Dienstleistungsbetriebe im Bereich der Körperpflege, bei denen der Mindestabstand von 1,5 Metern von Mensch zu Mensch nicht eingehalten werden kann, sind geschlossen. Dies gilt insbesondere für Friseure, Nagelstudios, Kosmetiksalons, Massagesalons und ähnliche Einrichtungen.
- Spielplätze und ähnliche Einrichtungen sind zu schließen.
- Verkaufsstellen des Einzelhandels sind zu schließen. Ausnahmen sind Einzelhandelsbetriebe für Lebensmittel, Getränkemärkte, Drogerien, Apotheken, Tankstellen, Banken, Poststellen, Reinigungen, Bau-, Gartenbau- und Tierbedarfsmärkte, sowie der Großhandel. Diese haben jedoch Auflagen der Hygiene zu beachten. Es muss Desinfektionsmittel bereitgestellt werden, Kassenpersonal muss durch Schutzscheiben geschützt werden. Der Zutritt zu den Verkaufsstellen muss kontrolliert werden. Es muss zu jeder Zeit für jeden Anwesenden möglich sein, einen Abstand von mindestens 1,5m zum nächsten Anwesenden zu haben. In der gesamten Einrichtung darf pro 10m² nur eine Person anwesend sein. Der Verkauf von Waren ist auch an Sonn- und Feiertagen von 12 bis 18 Uhr erlaubt.
- Handwerker und Dienstleister dürfen ihre Tätigkeit weiterhin ausüben, solange sie die erforderlichen Schutzmaßnahmen gewährleisten. Auch Dienstleistungen, bei denen der Abstand kurzfristig unterschritten werden muss, sind weiterhin gestattet. Dienstleistungen, die der Versorgung der Bevölkerung dienen, können auch bei Unterschreitung des Mindestabstandes erbracht werden.
- Übernachtungsangebote zu touristischen Zwecken sind untersagt. Dies gilt auch für Wohnmobilstell- und Campingplätze.
- Zusammenkünfte von Religions- und Glaubensgemeinschaften sind untersagt.

- Ebenfalls untersagt sind Zusammenkünfte in Vereinen und sonstigen Sport- und Freizeiteinrichtungen.
- Angebote von Musikschulen, Volkshochschulen, sowie anderen privaten und öffentlichen Bildungseinrichtungen sind untersagt.
- Die Durchführung von Veranstaltungen jeglicher Art ist untersagt.
- Der Aufenthalt im öffentlichen Raum ist nur alleine oder mit einer weiteren Person erlaubt, die nicht in häuslicher Gemeinschaft mit der ersten Person lebt. Dies bedeutet, der Aufenthalt der ganzen Familie, die zusammen in einem Haus lebt, ist im öffentlichen Raum gestattet, wenn nur noch eine weitere Person dabei ist. Dabei ist der Mindestabstand von 1,5m immer einzuhalten.
- Bestattungen sind im engsten Familienkreis zulässig.
- Bis zum 19.04.2020 entfallen an allen Schulen die regulären Schulveranstaltungen, insbesondere der Unterricht an den Schulen.
- Alle regulären Betreuungsangebote der Kindertageseinrichtungen entfallen.
- In den Fällen, in denen eine häusliche Betreuung nicht möglich ist, können Eltern eine Notfallbetreuung in Anspruch nehmen, wenn:
 - Die Kinder ein besonderes heilpädagogisches Angebot brauchen und dies für die Betreuung und Versorgung unverzichtbar ist.
 - Kinder von Eltern die zu Berufsgruppen gehören, deren Tätigkeiten zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung des Staates und der Grundversorgung der Bevölkerung notwendig sind, und zwar derzeit unabhängig davon, ob ein oder beide Elternteile diesen Berufsgruppen angehören. Zu diesen Gruppen zählen zum Beispiel Angehörige von Gesundheits- und Pflegeberufen, Polizei, Rettungsdienste, Justiz und Justizvollzugsanstalten, Feuerwehr, Lehrkräfte, Erzieherinnen und Erzieher oder Angestellte von Energie- und Wasserversorgung. Dieser Katalog ist nicht abschließend. Für die Versorgung der Bevölkerung wichtig können auch andere Berufsgruppen sein, zum Beispiel Angestellte in der Lebensmittelbranche, Landwirte oder Erntehelfer, Mitarbeiter von Banken und Sparkassen oder bei Medienunternehmen.
 - Außerdem berufstätige Alleinerziehende und andere Sorgeberechtigte, die auf eine Betreuung angewiesen sind und keinerlei andere Betreuungslösung finden (Härtefälle).
- Des weiteren sind alle Krankenhäuser angewiesen, soweit medizinisch vertretbar, alle planbaren Behandlungen zurückzustellen oder zu unterbrechen, um möglichst umfangreiche Kapazitäten für die Versorgung von Patientinnen und Patienten im Zusammenhang mit dem Coronavirus SARSCoV-2 (COVID-19) vorzuhalten.
- Die Reisefreiheit wird dahingehend eingeschränkt, dass nur solche Fahrten in und aus Risikogebieten gestattet sind, die bei vernünftiger Betrachtung geeignet sind, die Arbeitsstelle oder die Wohnung möglichst schnell und sicher zu erreichen. Unterbrechungen der Fahrten, insbesondere zu Einkaufs- oder Freizeitzwecken, sind untersagt.

Diese Liste ist nicht vollständig. Die vollständige 3. Corona-Bekämpfungsverordnung stellen wir zum Download zur Verfügung, wie auch den genauen Wortlaut der Vorstellung der Bundeskanzlerin.

Diese Maßnahmen stellen eine Eskalation des Eingriffs in die persönlichen Freiheitsrechte eines jeden Mitbürgers dar. Dennoch ist davon auszugehen, dass sich die Verbreitung des Virus damit so gut wie möglich verzögern läßt. Um die Kapazitäten des Gesundheitssystems nicht zu überfordern.

Entgegen der bis jetzt allgemein vertretenen Vorgabe, man solle zu Hause bleiben, gibt das Leben in ländlicher Umgebung ein wenig mehr Raum. Raum zur Einhaltung der Vorgaben, aber der Möglichkeit der Bewegung. Halten Sie dabei die Regeln ein, aber nutzen Sie die Möglichkeiten, sich an der frischen Luft bei gutem Wetter auch draußen zu bewegen.

Die Versorgung mit Lebensmitteln ist weiterhin gesichert, niemand muss für Monate hinweg Lebensmittel einlagern. Bleiben Sie solidarisch und kaufen Sie nur soviel, wie Sie für sich und ihre Familie brauchen.

Die Initiative „Appenheim gegen Corona“, entstanden aus den Reihen des Gemeinderates und der Ortsverwaltung, hält seit Beginn der Krise verschiedene Angebote zur „Notfallversorgung“ vor. Die Hilfsangebote stehen denjenigen Bürgerinnen und Bürgern, die nicht mobil sind, gesundheitliche Einschränkungen, ein erhöhtes Infektionsrisiko haben oder aber unter Quarantäne stehen, zur Verfügung.

- Helfer gehen für Sie einkaufen,
- zur Apotheke oder
- erledigen kurze Wege anderer Art für Sie.

Nutzen Sie die extra zu diesem Zwecke eingerichteten Kontaktmöglichkeiten per E-Mail (gegen-corona@appenheim.net) oder Telefon (06725 / 998 61 16).

Teilen Sie die Informationen aus dem Netz mit Mitbürgern, die nicht digital ausgerüstet sind. Über den Zaun, die Gartenmauer oder per Telefon.

- Die Ortsverwaltung -